

Zuwendungen von Immobilien an eine Privatstiftung sind **von der Stiftungseingangssteuer befreit**, stattdessen sind Immobilienwidmungen an Privatstiftungen zur Gänze im Grunderwerbsteuergesetz erfasst. Für unentgeltliche Immobilienzuwendungen an Privatstiftungen fallen an:

- 0,5 % bis 3,5 % **Grunderwerbsteuer** (Stufentarif; je nach Betrag) vom Grundstückswert und
- 2,5 % **Stiftungseingangssteueräquivalent** vom Grundstückswert sowie
- 1,1 % **Grundbucheintragungsgebühr vom Verkehrswert** der betroffenen Immobilie.

Endbesteuertes Kapitalvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften unter 1 % Beteiligungshöhe, welche der Privatstiftung von Todes wegen zugewendet wurden, unterliegen keiner Eingangsbesteuerung.

2. LAUFENDE BESTEUERUNG DER PRIVATSTIFTUNG

Die laufende Besteuerung der Privatstiftung unterteilt sich in drei Bereiche:

- **Steuerfreie Erträge**
 - **Gewinnausschüttungen** von Kapitalgesellschaften
- **Erträge die der Zwischensteuer (25 %) unterliegen**
 - **Zinsen aus Bankguthaben,**
 - Zinserträge aus **Forderungswertpapieren**, Investmentfondanteilen,
 - Einkünfte aus **realisierten Wertsteigerungen** von Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Derivaten sowie
 - Einkünfte aus **steuerpflichtigen Grundstücksveräußerungen**.

Die **Zwischensteuer** wird bei **Zuwendungen an die Begünstigten wieder gut geschrieben**. Wirtschaftlich gesehen ist die Zwischensteuer daher eine Vorwegbesteuerung der späteren Zuwendungsbesteuerung bei den Begünstigten.

- **Steuerpflichtige Einkünfte (25 % Körperschaftsteuer)**
 - Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
 - sonstige Einkünfte (zB Spekulationsgewinne).

Ein wesentlicher steuerlicher Vorteil der Privatstiftung liegt unter bestimmten Voraussetzungen in der möglichen steuerfreien Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung einer Kapitalbeteiligung.

3. BESTEUERUNG VON ZUWENDUNGEN AN BEGÜNSTIGTE (AUSGANGSBESTEUERUNG)

Zuwendungen der Privatstiftung **an im Inland ansässige Begünstigte** unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der **Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 %** und sind endbesteuert. Die Kapitalertragsteuer muss von der Stiftung einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

Handelt es sich bei der Zuwendung um eine „Substanzauszahlung“, kann diese unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei behandelt werden:

- das Vermögen wurde nach dem 31.07.2008 gestiftet,
- es wird ein Evidenzkonto geführt, in dem alle Zu- und Abgänge an der Substanz der Privatstiftung erfasst werden und
- die Zuwendung übersteigt den maßgeblichen Wert (= Bilanzgewinn + Gewinnrücklagen + stille Reserven im zugewendeten Vermögen) und findet im Evidenzkonto Deckung.